enfants, et la poursuite n° 82 583 a été intentée justement pour obtenir le paiement de cette pension. L'insaisissabilité instituée par la loi en faveur des membres de la famille du débiteur ne peut leur être opposée lorsqu'ils se voient obligés de réclamer, par voie de poursuite, les sommes nécessaires à leur entretien — pour autant, bien entendu, que ces sommes leur sont réellement indispensables et que le débiteur est en état de les fournir; or il résulte de ce qui a été dit ci-dessus que ces deux conditions sont réalisées en l'espèce.

Par ces motifs

la Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est admis partiellement et la décision attaquée est annulée en tant qu'elle porte que le salaire de la débitrice peut être saisi au profit de la créance de M° Des Gouttes (Poursuite n° 82 592). Pour le surplus le recours est écarté et la décision est confirmée en ce sens que le salaire de la recourante peut-être saisi, jusqu'à concurrence de 16 fr. par mois, au profit de la créance, objet de la Poursuite n° 82583

## 60. Entscheid vom 8. April 1911 in Sachen Gerson, Reisenberg & Cie.

Art. 92 Ziff. 5 SchKG: Unzulässigkeit der Ausdehnung der Kompetenzqualität der Nahrungs- und Feuerungsmittel auf den zu ihrer Anschaffung notwendigen Geldbetrag.

A. — Die Rekurrentin, Firma Gerson, Reisenberg & Cie. in Hamburg, erwirkte am 6. Februar 1911 bei der Arrestbehörde von Basel-Stadt einen Arrestbefehl gegen ihren Schuldner Otto Dold in Basel, zur Zeit in Untersuchungshaft in München. Hierauf belegte das Betreibungsamt am 7./8. Februar unter anderm zwei auf die Ehefrau Dold lautende Guthaben an die schweizerische Volksbank im Betrag von 199 Fr. 20 Sts. und 628 Fr. 30 Cts. mit Arrest. Diese Guthaben waren bereits am

18. Januar 1911 zu Gunften der Geschwister Sülzer in Stuttzgart verarrestiert worden. Der Schuldner hatte gegen diese Beschlagnahme Beschwerde geführt, mit dem Antrag, es sei ihm mangels iu natura vorhandener Nahrungszund Feuerungsmittel, denen laut Art. 92 Ziff. 5 SchKG Kompetenzqualität zukäme, ein angemessener Betrag zur Anschaffung solcher auf zwei Monate hinaus für seine aus Frau und sechs mindersährigen Kindern bestehende Familie zu belassen. Infolgedessen hatte die kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 31. Januar 1911 einen Bestrag von 119 Fr. 50 Etz. aus dem Arrestbeschlag freigegeben. Auf diesen Entscheid gestützt reduzierte das Betreibungsamt Baselsstadt mit Verfügung vom 28. Februar auch den zweiten Arrest um den Betrag von 119 Fr. 50 Etz.

B. — Hierüber beschwerte sich die Rekurrentin bei der kanto= nalen Aufsichtsbehörde, welche die Beschwerde unterm 10. März 1911 aus den nämlichen Erwägungen abwies, welche zu ihrem Entscheid vom 31. Januar geführt hatten. Diefe Erwägungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Ans Art. 92 Biff. 5 SchRG ergebe sich, daß das Gesetz dem Schuldner die für den Lebensunterhalt nötigen Subsistenzmittel auf die Dauer von zwei Monaten habe garantieren wollen, gleichviel, ob sie in natura vorhanden seien oder nicht. Wollte man nur den ersten, im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fall berücksichtigen, so hätte das eine durch nichts gerechtfertigte Schlechterstellung der in städtischen Berbalt= niffen lebenden Schuldner zur Folge, welche keine Nahrungs= und Keuerungsmittelvorräte anlegen. Kur städtische Verhältnisse ent= fpreche es benn auch bem Willen bes Gefetes, wenn bem Schuldner die für die Beschaffung der unentbehrlichen Rahrungs= und Reuerungsmittel nötigen Gelomittel belaffen werben. Übrigens habe das Bundesgericht bereits einmal entschieden (vergl. AS Sep.=Ausg. 10 Nr. 31 \*), daß die Kompetenzqualität nicht aus= schließlich dem in natura vorhandenen Gegenstand zukomme, son= bern daß sie auf den ihn ersetzenden Geldbetrag übergebe, soweit biefer dazu dienen konne und bestimmungsgemäß dazu dienen solle, die Beschaffung eines neuen Kompetenzstückes zu ermöglichen, und ferner nach den Umftanden anzunehmen fei, daß das Gelo tat-

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 33 I S. 458 ff.

sächlich eine entsprechende Verwendung finden werde. Diese Voraussehungen seien im vorliegenden Fall, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sei, erfüllt. Der nämliche Schluß ergebe sich endlich aus Art. 229 Abs. 2 SchKG.

C. — Diesen Entscheib hat die Rekurrentin innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag, es sei der Betrag von 119 Fr. 50 Cts. in der Beschlagnahme zu ihren Gunssten zu belassen. Zur Begründung führt die Rekurrentin aus, die Freigabe jenes Betrages widerspreche sowohl dem Sinn und Wortsaut, als der Auslegung, welche Art. 92 SchKG bisher gefunden habe. Das Gesetz spreche in Ziff. 5 lediglich von Rahrungs= und Fenerungsmitteln, nicht von Bargeld oder einem sonstigen mehr oder weniger leicht liquidierbaren Aktivum, welches zu ihrer Beschaffung möglicherweise dienlich sei. Eine Gewisheit dafür, daß das Geld gerade für Unterhaltszwecke benutzt werde, bestehe ferner im vorliegenden Fall nicht.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen.

Die Schuldbeireibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. - Die Auffassung der Borinftanz, daß das Gefet dem Schuldner die Eriftenzmittel für fich und feine Familie auf zwei Monate hinaus schlechterdings garantiere, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt vorhanden seien oder nicht, erweist sich in dieser Allgemeinheit als rechtsirrtumlich. Die in Art. 92 und 93 Schkis dem Schuldner eingeräumte Rechtswohltat der Unpfändbarkeit bestimmter Gegenstände und Ginkommen bildet eine Musnahme vom allgemeinen Grundsatz, daß fämtliches Bermögen bes Schuldners seinen Gläubigern haftet, und darf als solche weber ausdehnend interpretiert, noch durch Analogieschluß auf andere Tatbestände angewendet werden. Bundesrat und Bundesgericht haben benn auch in konftanter Praxis daran festgehalten, daß bie im Gefetz enthaltene Aufzählung der Kompetenzstücke erschöpfend sei - soweit nicht andere positive Normen die Unpfändbarkeit festlegen ober diese sich nicht indirekt aus der Eigenschaft ber Sache als einer unübertragbaren oder überhaupt feinen Bermögenswert repräsentierenden ergibt - und daß andere Gegenftände auch dann der Pfändung unterliegen, wenn sie im einzelnen Fall als dem Schuldner unentbehrlich erscheinen sollten (vergl. Archiv 1 Nr. 35, 3 Nr. 55, 4 Nr. 38, AS Sep.-Ausg. 2 Nr. 11 Erw. 2 und 12 Nr. 45 Erw. 2\*).

Nun erwähnt Art. 92 Ziff. 5 SchKG, wie die Borinftanz selber feststellt, ausdrücklich nur den Fall, wo Nahrungs- und Feuerungsmittel beim Schuldner in natura vorhanden sind, und erklärt den Bedarf der Familie für zwei Monate als unpfändbar. Davon, daß jeder Schuldner hierauf einen gesetzlichen Anspruch habe und daß ihm daher, wenn er diese Existenzmittel tatsächlich nicht besitzt, ein entsprechender Betrag aus vorhandenem Bargeld oder aus dem Erlös sonstiger Pfändungsgegenstände zur Ansschaffung der nötigen Borräte zu belassen sei, ist dagegen im Gesetz nirgends die Rede. Hätte das Gesetz diesen Unpfändbarkeitssall statuieren wollen, welcher von demjenigen des Art. 92 Ziff. 5 ganz wesentlich differiert, so hätte es ihn ausdrücklich aussprechen und näher präzisieren müssen, wie dies denn auch im deutschen Recht in Art. 811 Ziff. 2 der ZPO geschehen ist.

2. — Wollte man trot bes Mangels an einer gesetzlichen Grundlage auch im schweizerischen Recht die Unpfändbarkeit von Nahrungs- und Feuerungsmitteln im angegebenen Sinn ausbehnen, so müßte man den nämlichen Grundsatz logischerweise auf bie Unpfändbarkeitsbestimmungen bes Art. 92 Ziff. 1—4 Schks anwenden und auch in diesen Fällen den zur Anschaffung ber fehlenden Kompetengftucke nötigen Gelbbetrag unpfändbar erklären. Rleider, Betten und sonstige perfonliche Gebrauchsgegenstände. Rochgeschirr und Hausgeräte sind bem Schuldner zum eigenen Unterhalt und zum Unterhalt der Familie gerade so unentbehrlich wie Nahrungs- und Feuerungsmittel, ebenfo, je nach Stant und Beruf bes Schuldners, das Berufswertzeug, eine Milchfuh ufw. Diese Erwägung bestätigt die Unhaltbarkeit der Auffassung der Borinftang. Sie zeigt ferner, daß man es mit einer vom Gefet gewollten — und übrigens gegenüber der früheren, kantonalrecht= lichen für den Schuldner schon wesentlich günstigeren — Ordnung zu tun hat und nicht mit einer Lücke, welche in Vollziehung des gesetgeberischen Gedankens und Willens vom Richter ausgefüllt

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 25 I S. 457 ff. Erw. 2 und 35 I S. 639 Erw. 2.

werden kann (so auch Meier, Beschränkungen der Zwangsvollsstreckung S. 162).

Bum nämlichen Ergebnis führt der von der Borinftang berangezogene Art. 229 Abf. 2 SchRG, wonach die Konkursverwaltung bem Gemeinschuldner einen billigen Unterhaltsbeitrag gewähren fann, namentlich wenn fie ihn anhalt, zu ihrer Berfügung zu bleiben. Aus biefer Beftimmung folgt nicht, wie bie Borinftang meint, die Zuläffigkeit ber Belaffung von Gelbern an Stelle nicht vorhandener Rompetengstücke im Pfandungsver= fahren, sondern im Gegenteil argumento e contrario die Unzuläffigkeit einer solchen Ausbehnung der Rechtswohltat des Art. 92 mangels jeglicher gesetzlicher Bestimmung. Zudem liegen die Berhältnisse bier und dort durchaus nicht gleich. Art. 229 Abs. 2 begründet keinen Rechtsanspruch des Gemeinschuldners auf Ausrichtung von Alimenten. Das Gesetz legt es vielmehr ins Gr= messen ber Konkursverwaltung, je nach ben Umständen bem Gemeinschuldner einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren oder nicht, und es erscheint dieser Beitrag vornehmlich als Aquivalent für seine Prafengpflicht (vergl. US Sep.=Ausg. 12 Rr. 60 \*).

3. — Wenn die Borinftang sobann geltend macht, daß die Pfändbarkeit bes bem Schuldner zur Beschaffung der nötigen Nahrungs= und Feuerungsmittel erforderlichen Gelbbetrages einer burch nichts gerechtfertigten Schlechterftellung der in städtischen Berhältniffen lebenden Schuldner gleichkäme, welche keine folchen Vorräte anzulegen pflegen, so ift ihr entgegenzuhalten, daß Art. 92 Biff. 5 SchRG überhaupt nur auf die Landbevollferung jugeschnitten ist, ohne daß jedoch der städtische Schuldner dadurch benachteiligt würde. Da der "Lohn" der bäuerlichen Bevölkerung, vom Gefinde abgesehen, im allgemeinen in den Bodenerträgniffen verkörpert ist und die vom Gesetz als unpfändbar bezeichneten Nahrungs- und Feuerungsmittel in der Hauptsache aus Bodenerträgnissen bestehen oder doch aus folchen hervorgehen, ist in ber Garantie bes Art. 92 Ziff. 5 in Wirklichkeit nichts anderes zu erblicken als die Anwendung der Rechtswohltat der Unpfändbarkeit bes Lohnes, soweit er bas Eristenzminimum nicht übersteigt, auf die landwirtschaftliche Bevölkerung. Hieraus erhellt, daß die Ungleichheit in der Behandlung der Stadt= und der Landbevölkerung (entgegen der auch von Meier, op. cit. S. 161 f. vertretenen Auffassung) nur eine scheinbare ist, sobald die Unpfändbarkeitssbestimmungen der Art. 92 und 93 SchKG im Zusammenhang gewürdigt werden.

4. — Unstichhaltig ist endlich die Berufung der Vorinftanz auf das Urteil des Bundesgerichts i. S. Giger (AS Sep.=Ausg. 10 Rr. 31 \*). In diesem Entscheid hat bas Bundesgericht er= tannt, daß die Rompetenzeigenschaft auch dem Geldbetrag zukomme, welcher ein bestimmtes Kompetenzstück ersete, sofern er den Wert des Rompetenzgegenstandes darstelle und zur Beschaffung eines neuen bienen konne und solle. Es handelte fich damals um eine dem Schuldner für abgebrannte Mobiliargegenftande von der Ber= sicherungsgesellschaft geschuldete Entschädigung und es rechtfertigte sich daher in jenem Fall die Amwendung des Rechtsgrundsates: pretium succedit in locum rei. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß, sobald ein Kompetenzgegenstand nicht in natura vorhanden ist, der zur Beschaffung dieses Gegenstandes erforderliche Betrag ebenfalls Rompetenzqualität genieße, auch wenn das Rom= petenzstück und der Geldbetrag, wie im vorliegenden Fall, weder in einem tatfächlichen, noch in einem rechtlichen Berhältnis ju einander steben.

5. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in Übereinstimmung mit dem frühern Entscheid des Bundesrates vom 13. Dezember 1894 in Sachen Bürke-Krapf (Archiv 4 Kr. 38) und der auf diesen Entscheid gestützten, eigenen früheren Praxis der baslerischen Aufsichtsbehörde (s. Entsch. vom 23. April 1908 in Sachen Mäder), sowie mit Jaeger (Komm. Art. 92 Anm. 12) und Weier (loc. cit.) und entgegen der Aufsassung von Weber und Brüstlein (Komm. Art. 92 Anm. 6), Reichel (Komm. Art. 92 Anm. 9) und Blumenstein (Handbuch S. 358) bei Nichtvorshandensein von Kahrungs- und Feuerungsmitteln auf zwei Monate die Kompetenzqualität grundsäslich nicht auf den zur Ansschaffung dieser Vorräte notwendigen Geldbetrag ausgedehnt werden darf, gleichviel ob er dem Bargeld des Schuldners ober einem Guthaben oder dem Erlöß anderer Pfändungsgegenstände entnom=

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 35 I S. 800 ff. Erw. 2.

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 33 I S. 458 ff.

men werde. Eine Ausnahme hievon ift nur statthaft, wenn im einzelnen Fall die im Entscheib des Bundesgerichts in Sachen Giger aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Daß dem in casu nicht so ist, wurde bereits festgestellt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird begründet erklärt. Demgemäß wird ber Bor= entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Basel-Stadt ange= wiesen, den Betrag von 119 Fr. 50 Cts. in der Beschlagnahme zu Gunsten der Rekurrentin zu belassen.

## 61. Sentenza dell' 8 aprile 1911 nella causa Solari.

Art. 46 LEeF e art. 4 della convenzione franco-svizzera 15 giugno 1869 in materia di competenza giudiziaria, Applicabilità dell'art. 4 di detta convenzione a semplici esecuzioni. Esecuzioni contro cittadini francesi, domiciliati in Francia, per crediti dipendenti da costruzioni ed amministrazioni d'immobili in Isvizzera.

A.-Il ricorrente spiccava precetto esecutivo contro la Sigra Maria Antonietta De la Motte, maritata de Caseaux, pel pagamento di fr. 25 324. 55 dipendenti da « competenze e » spese per lavori e prestazioni dal 1906 in avanti per la co- » struzione di una Villa in Melide e per altre opere diverse, » compresa l'amministrazione di stabili in Melide. »

L'escussa ricorreva all'Autorità di vigilanza domandando l'annullazione del precetto esecutivo e allegando :

che era domiciliata a Parigi, rue Lauriston 84, e non a Melide, come indicava erroneamente il precetto esecutivo; che di consequenza l'esecuzione poteva iniziarsi solo a Parigi, conformemente al disposto dell'art. 1º del trattato francosvizzero statuente che nelle contestazioni di natura mobiliare e personale tra cittadini francesi e svizzeri, è il giudice naturale del Convenuto che devesi adire.

Il ricorso essendo stato comunicato al creditore, questi ne

domandava il rigetto sostenendo che la ricorrente era domiciliata non a Parigi, ma a Vico-Morcote e produceva una dichiarazione della Municipalità di Vico-Morcote attestante che la debitrice era domiciliata nel Comune dal 1909.

Con decisione 6 febbraio 1911 l'Autorità inferiore respingeva il ricorso. Ma tale decisione veniva cassata dall'Autorità superiore per i seguenti motivi:

Risulta dalle informazioni fornite dalla Municipalità di Morcote che la Sigra De la Motte-Caseaux non paga le imposte sulla rendita in detto Comune, ove essa viene solo ad abitare pochi mesi dell'anno, passando il resto dell'annata a Parigi che forma il centro dei suoi affari. In tali circostanze è evidentemente a Parigi che deve essere ritenuto il di lei domicilio. Una esecuzione in Isvizzera non è quindi possibile se non in applicazione dell'art. 4 del trattato franco-svizzero. Ma tale articolo non è applicabile, in quanto che si riferisce solo alle azioni giudiziarie, non alle esecuzioni. D'altra parte, anche ammettendo l'applicabilità in massima dell'art. 4, dovrebbe tuttavia pronunciarsi l'annullazione del precetto esecutivo, dacchè il foro speciale previsto in detto articolo non sarebbe in ogni caso applicabile che ad una parte delle pretese che stanno a base del precetto.

B. — È contro questa decisione in data 5/14 marzo 1911 che Solari ricorre al Tribunale federale mantenendo le sue asserzioni che la debitrice sia domiciliata a Vico-Morcote e che l'esecuzione possa in ogni caso iniziarsi regolarmente al forum rei sitae in virtù del disposto dell'art. 4 del trattato; —

## Considerando in diritto:

1. — L'indicazione del domicilio dell'escussa contenuta nel precetto è certamente erronea, dacchè secondo le dichiarazioni stesse del creditore essa sarebbe domiciliata a Vico-Morcote e non a Melide, come è indicato nel precetto. Potrebbe quindi domandarsi se l'esecuzione non debba essere annullata per questo motivo. Ma non essendo esso stato rilevato nè dalle parti, nè dalle Autorità cantonali, non si giustificherebbe di prenderlo in considerazione d'ufficio in questa sede.